

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der siebende Abschnitt. Das rechtmäßige Ansehen der Concilien, Kirchenväter
und anderer Lehrer bey der Kirche überhaupt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

durften nur nicht weiter gehen, als es der dem päpstlichen Stuhle dabey geleistete Eyd verstattete. Daher man denn leicht einsehen kann, warum die Münche, und sonderlich auch Luther, bey der Reformation sehr vieles thun können, und auch wirklich gethan haben.

Man vergleiche dasjenige, was wir oben im 1. Buche im 1. Hauptst. und zwar im 4. Abschn. von Klosterreformen angeführt haben.

Der siebende Abschnitt.

Das rechtmäßige Ansehen der Concilien, Kirchenväter und anderer Lehrer bey der Kirche überhaupt.

Es ist wohl ausgemacht, daß kein Concilium, kein Kirchenvater, kein Bischoff, kein Papst eine Wahrheit machen, und für eine göttliche und untriegliche Lehre ausgeben könne. Nicht die Hoheit ihres Amtes, nicht ihre Gelehrsamkeit, nicht die Mehrheit ihrer Stimmen sind vermögend dieses auszurichten. Die göttlichen Wahrheiten können sie bewahren, vertheidigen, auslegen und verkündigen, aber nicht machen. Daher man sich hierbey noch gar nicht beruhigen kann, wenn uns die Papisten zumuthen, diesen Heischesatz gelten zu lassen: id tenemus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; denn sie verstehen dieses von dem Sinne und der Meynung ihrer vermeynten catholischen Kirche.

Es ist auch dieses offenbar, daß von den Aussprüchen

chen der Concilien, Kirchenväter und andrer Lehrer der Kirche kein gültiger Beweis für eine göttliche Lehre hergenommen werden kann. Aber Zeugnisse kann man doch daher sammeln, daß andre die Aussprüche der heiligen Schrift auch also verstanden haben, wie wir sie verstehen, und damit zeigen, daß wir darinnen ihren Consens und Beyfall vor uns haben.

Und endlich kann man alle diese sogenannten Repräsentanten der Kirche auch nicht dazu nutzen, daß man damit eine völlige Gleichförmigkeit in der Lehre behaupten könne, als ob man durchgängig gleiche Vorstellungen in allen Artickeln der christlichen Lehre auf einmal und bey allen Lehrern und an allen Orten von jeher gehabt habe. Man siehet wohl daher, daß ein wahrer Consensus realis in den nothwendigen Stücken der christlichen Lehre gefunden werde; aber die Art sich darüber auszudrücken und gegen Widersprüche zu verwahren, ist doch immer sehr verschieden gewesen.

Ob man sich nun gleich in allen diesen nicht auf das Ansehen dieses oder jenes alten Lehrers berufen kann: so haben doch die Concilien und Kirchenväter allerdings ihr gebührieliches Ansehen bey der Kirche. Ihr allgemeiner Nutzen ist oben im 9. Abschn. des 4. Hift. des 1. Buchs bereits angezeigt worden, und ietzt wollen wir ihr Ansehen dabey unterstützen, und ihren Nutzen noch näher angeben.

Will man das Ansehen der Repräsentanten bey der Kirche rechtmäßig bestimmen: so kommt es unserm Bedünken noch darauf an:

1) Muß

1) Muß man auf der einen Seite keine abergläubische und übertriebne Hochachtung gegen menschliche Einsichten, Gewohnheiten und Gebräuche haben, und auf der andern Seite auch die leichtsinnige Verachtung derselben vermeiden. Geht man hierbey so weit, daß man alle diese Dinge nicht nur wider alle Geschichte aus den ersten Anstalten der Apostel herleiten, sondern auch wohl gar für göttliche Verordnungen ausgeben will: so beschwert man die Gewissen, man macht Dinge zu göttlichen, die es nicht sind, oder gibt doch wenigstens Gelegenheit besondre Gemeinen der Christenheit zu beständigen und unveränderlichen Mustern der Nachahmung für alle Zeiten und Orte zu erheben. Verachtet man hingegen alle Einsichten, Verordnungen, Gebräuche und Gewohnheiten der Kirche, macht man alles zu päpstlichen Sauerteig, den man wegschaffen müsse, so verfällt man nicht nur in leichtsinn und offenbare Tadelsucht alles dessen, was doch die Einrichtung einer christlichen Gemeinde an sich erfordert, sondern man ärgert auch die schwachen, und an diese Dinge gewöhnten Personen muthwillig, ja man gibt einen offenbaren eigensinnigen Neuling ab, der selbst die besten Verordnungen blos deswegen abgeändert wissen will, weil sie alt und gut sind.

2) Muß man hierbey alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, daß man die Beybehaltung oder Aenderung voriger Einsichten, Redensarten und Gebräuche nicht zur Entstellung des wahren Christenthums und innern Gottesdienstes ausarten lasse. Wenn leere Speculationen mit dem wahren Dienste Gottes vertauscht werden; Wenn menschliche Anstalten bey der Kirche zum Theile des wahren Dienstes Gottes übertrieben werden;

2

Wenn

Wenn man mehr Zeit und Kräfte auf dieselben wendet als man kann und soll; Wenn übertriebne Schärfe gegen diejenigen gebraucht wird, die menschlichen Einsichten, Reden und Verordnungen nicht in allen, auch den geringsten Kleinigkeiten folgen, so daß man Mücken säuget und Cameele verschlucket; Wenn sie die Kirchengemeinschaft mehr zerrütten als erhalten, ja wohl gar die Heilsordnung verunstalten: So ist es Zeit, alle diese Mißbräuche auch alter Dinge zu verhüten und zu vermindern. Kann man aber keine solche Mißbräuche davon entdecken; so ist es unbillig, ja sündlich, alte Dinge blos deswegen, weil sie alt sind, für abergläubisch, papistisch und unnütze auszugeben, und eigenmächtige Veränderungen in denselben vorzunehmen.

3) Muß man sonderlich da den alten unsündlichen Gebräuchen, Übungen und Lebensarten ihre Achtung lassen, wo sie zur Gemeinschaft der wahren Kirche und zur Ausschließung irriger Partheyen eingeführt und verordnet sind. Es ist wohl wahr, daß viele alte Reheren in der Kirche aufgeführt haben, aber wollte man deswegen die wider sie gebrauchten Verordnungen und Lebensarten, (man nenne sie meinetwegen auch Dogmata ecclesiastica) aufheben, so gäbe man selbst Gelegenheit zur Erneuerung derselben, und man vernichtete eine Arbeit treuer Bekenner Jesu, die ihnen viel Mühe und Fleiß gekostet hat, ehe sie es so weit bringen können, den Irrlehrern hinlänglich zu begegnen.

Jedoch wir wollen uns in diese Sache noch weiter einlassen, und den Werth und das Ansehen der Lehrer in der Kirchen, der Verordnungen auf den Kirchenversammlungen, und der Observanz noch näher angeben.

Der